

Konzessionsträgervertrag im Handwerksbetrieb

Dient der Arbeitsvertrag mit einem Betriebsleiter lediglich zur Vorlage bei der Handwerkskammer, um einem Betrieb die Eintragung in die Handwerksrolle zu ermöglichen, ist dieser Vertrag als Scheingeschäft gemäß § 117 BGB nichtig. Mit dem „Großen Befähigungsnachweis“ (Meistertitel) und der Eintragung in die Handwerksrolle sichert die Handwerksordnung die Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Handwerksstands.

Der Betriebsleiter eines Handwerksbetriebs muss wie ein das Handwerk selbständig betreibender Handwerksmeister über den Handwerksbetrieb in seiner fachlichen Ausgestaltung und seinem technischen Ablauf bestimmen und insoweit die Verantwortung tragen. Er muss gegenüber den handwerklich beschäftigten Betriebsangehörigen fachlich weisungsbefugt sein und tatsächlich die Leitungsaufgaben wahrnehmen können und wahrnehmen. Beschränkt sich das Austauschverhältnis des Konzessionsträgers mit dem Betrieb im Wesentlichen auf die Zurverfügungstellung des Meistertitels ohne Erbringung einer nennenswerten Arbeitsleistung, verwenden die Parteien eine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit zu einem gemäß § 7 HwO missbilligten Erfolg. Der Vertrag ist als Umgehungsgeschäft gemäß § 134 BGB nichtig. Wird mit einem Konzessionsträgervertrag § 7 HwO umgangen, kommt kein „fehlerhaftes Arbeitsverhältnis“ zustande. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis kann ein Schuldverhältnis nur insoweit wirksam feststellen und dem Streit entziehen, als es der Dispositionsbefugnis der Parteien unterliegt. Zwingende Rechtssätze und gesetzlich festgelegte Schranken der Vertragsfreiheit sind der Disposition der Parteien entzogen. Zu diesen Schranken gehört § 134 BGB. Nichtig ist ein deklaratorisches Anerkenntnis nicht nur, soweit es selbst gegen eine Verbotsnorm verstößt, sondern grundsätzlich auch, soweit es sich auf ein gesetzwidriges Ausgangsverhältnis bezieht und die Nichtigkeitsgründe bei seiner Abgabe noch fortbestehen. *BAG 18.03.2009 – 5 AZR 355/08*

Nach der Neufassung des § 651 BGB durch die Schuldrechtsreform hat der Bundesgerichtshof nunmehr seine Rechtsprechung zu den Werklieferungsverträgen neu entwickelt und diese weitgehend dem Kaufrecht unterworfen. Das hat erhebliche Konsequenzen, weil zum Beispiel die kaufrechtliche Verjährung nicht an die Abnahme, sondern an die Ablieferung anknüpft und insbesondere auch im Hinblick auf die handelsrechtliche Rügepflicht gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB. Die Leitsätze dieses wichtigen Urteils (BGH, Urteil vom 23.07.2009 - VII ZR 151/08) lauten:

1. Kaufrecht ist auf sämtliche Verträge mit einer Verpflichtung zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen anzuwenden, also auch auf Verträge zwischen Unternehmern.
2. Verträge, die allein die Lieferung von herzustellenden beweglichen Bau- oder Anlagenteilen zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe des § 651 BGB nach Kaufrecht zu beurteilen. Die Zweckbestimmung der Teile, in Bauwerke eingebaut zu werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung.
3. Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn Gegenstand des Vertrags auch Planungsleistungen sind, die der Herstellung der Bau- und Anlagenteile vorauszu gehen haben und nicht den Schwerpunkt des Vertrags bilden.

